

Beilagen zu der Apo-
logia pro Discursu verè Iu-
ridico gehörig.

In Causa Juliacensi.

Gedruckt im Jahre / 1615.





W In Gottes gna-

A.

den/ Wir Johan Sigmundt Marggrave/ vnnnd Churfürst zu Brandenburg/ als Legitimus Administrator vnserer geliebten Gemahlin/ Frayen Anna / geborner Hertzogin in Preussen: Vnd Wir von desselben Gnaden Philips Ludwvig Pfaltzgrave bey Rhein/ ic. als gleichmässiger legitimus Administrator vnserer geliebten Gemahlin/ Frayen Anna / Pfaltzgräfin bey Rhein/ geborner Hertzogin zu Göllich / Cleve / vnnnd Berg/ ic. Vnd dann wir Wolffgang Wilhelm Pfaltzgrave bey Rhein/ ic. als Bevollmächtigter vnserer gnedigen geliebten Frau Mutter erstgedacht. Bekennen vnd thun kundt hiemit öffentlich: Demnach nach begebenem tödelichen Abgang weylandt des Hochgebornen Fürsten / Herrn Johan Wilhelms Hertzogen zu Göllich / Cleve / vnd Berg/ ic. Christmüter Gedächtnuß/ vnserer des Churfürsten zu Brandenburg geliebter Bruder/ Marggrave Ernst/ zu Brandenburg/ vnd Wir Pfaltzgrave Wolffgang Wilhelm / als beederseits in die Gölchische Lande sonderbaher abgeordnete / auß

A ii

vielen wichtigen / erheblichen Ursachen / Zuborkom-
 mung vnd Abwendung gewissen Nachtheil vnd Schadens / so den sammentlichen Interessenten an diesen Lan-
 den sonsten zu befahren gewesen / bewogen / vnd gleich-
 samb getrungen worden: Vns beyderseits in der Ehl/
 durch zuthun embsige vnd eyfferige Bemühung / vnnnd
 Interposition des Hochgebornen Fürsten / Herrn
 Moritzen Landtgraven zu Hessen / ic. Vnsers freunde-
 lichen lieben Vettern vñ Gevatteren / gedachten sambt-
 lichen Interessenten / so wol auch den Gälischen /
 vnd andern zugehörigen Landen selbstem zum besten /
 eines Interim Mittels provisions weiß / zu Dort-
 mundt / vnderm letzten Maii / nechst verschiene Jahrs zu
 vergleichen / vnd aber des Hochgebornen Fürsten Herrn
 Johansen Pfaltzgraven bey Rhein / ic. Vnsers freunde-
 lichen lieben Vettern / Sohns / vnd Brudern L. zuse-
 derst aber dero Frau Mutter / Frau Magdalena / ge-
 borne Herzogin zu Gälisch / Cleve / vnd Berg / ic. ab sol-
 cher Vergleichung vngerecht des reservats, so der Ver-
 gleichung ihrer / so wol auch des Marggraven zu Bur-
 garw / vnd dessen Gemahlin LL. wegen / einverleibt ge-
 wesen / Beschwerung getragen / vnd solche für præju-
 dicierlich / Ihr / vnd Ihrem bey diesen Gälischen ic.
 Landen Succession habenden Recht angezogen / Laut
 des sub dato am 1. Julij Anno, &c. 1609. an Marg-
 grave Ernst zu Brandenburg / vnd vns Herzog Wolff-
 gang Wilhelmen Pfaltzgraven ic. abgangenen Schret-
 bens/

bens/ Daß Wir Herzog Wolffgang Wilhelm/ neben
 Sr. Maggrave Ernsts L. darauff/ durch ein sonderbah-
 re Abordnung S. Herzog Johansen Pfalzgraven/ vnd
 dero Frau Mutter L. vnfers Intents durch angereg-
 te auß tringenden Ursachen ehsfertig vorgenommene
 Vereinigung in einigem weg zu præiudiciren gemeint
 gewesen/ so dann auch sonsten vom gantzem Verlauff
 Bericht vnd Information thun lassen/ Der gestallt/
 daß ihre L. vff embsige vnd zuständige Erinnerung vnd
 Vnderhandlung deß Herrn Churfürsten Pfalzgraven
 ꝛ. Württemberg vnd Badens/ ꝛ. L. L. vnd endlich
 sich ihres theils/ vermög ihrer deßhalb an Marggrave
 Ernsten zu Brandenburg/ vnd vns Herzog Wolffgang
 Wilhelm Pfalzgraven/ ꝛ. so wol auch die sametliche
 Landstände / gethanen sonderbahren Erclerungs-
 schreiben damit benügen lassen/ Doch wofern wir vns
 deßwegen gegen deroselben etwas mehrers erclerten/
 vnd zu bezeugung dessen ein sondere Schrift dero ein-
 hendigten vnd oberreichten/ Wann dann wir die Prin-
 cipaln selbstn/ so wohl als wir Herzog Wolffgang Wil-
 helm Pfalzgrave/ ꝛ. dessen durchaus kein Bedenckens
 gehabt/ So bekennen vnd ercleren wir vns ferner hie-
 mit in Crafft diß in bester Form vnd Maß es immer ge-
 schehen kan/ oder mag/ Daß durch die angeregte zu
 Dortmund vnder dem letzten Maij negsthin/ auffge-
 richtete mit Handen vnd Sigell becräftigte/ auch seithes-
 ro von vns den Principaln ratificierte Vergleichung/

weder offtbemelten Fürstlichen Zweybrückischen Frau
 Wittiben/ zc. noch auch einigen Ihrer L. Erben/ vnsern
 freundtlichen lieben Baasen/ Nuhmen/ Schwägerin/
 Vetter/ Sohn/ vnd Brudern/ nichts zu nachtheil we-
 der in possessorio noch petitorio, in keinerley weiß
 noch weg/ wie das erdacht werden möchte/ verhandelt/
 oder verhandelt haben wöllen/ Daß auch das jenig/ so
 wir Grafft mehrgedachter Dortmundischer Verglei-
 chung/ oder sonsten auch noch ferner in diesen Landen
 vornemen/ vñ anordnen würden/ Ihrer LL. gleicher
 massen zu keinem Verfang/ Abbruch/ oder Schmäle-
 rung Ihrer habenden Besizung/ oder Recht/ bey dies-
 ser Succession in etnigen wege nicht gereichen/ ver-
 standen vnd gedeutet werden/ sondern soll Ihren LL. ihre
 Recht/ Anspruch/ vñnd Forderung/ an die sambtliche
 hinderlassene Gülichische zc. Lande durchauß ganz vol-
 kommenlich/ vnd allerdings ungeschmählert/ allermas-
 sen als wan diese Dortmundische Vergleichung niema-
 len were getroffen/ oder auffgericht worden/ vorbehal-
 ten seyn vnd bleiben/ biß entweder durch güttliche oder
 rechtliche Erörterung diese Sach hingelegt/ vñnd ihre
 Endischafft erreicht haben wird/ Auff welchen fall wir
 sambt vnd sonders hiemit bey vnser Fürstlichen wahren
 Worten/ Trawen vnd Glauben versprechen vnd zusa-
 gen/ dem jenigen so der gestallt güttlich oder rechtlich
 einem oder dem andern ab: oder zuerkandt wird/ ohne
 einige Ein: oder Widerredt/ würcklich zu geleben/ vnd
 vollm:

Zu der Apologia.

7

vollstreckung zu thun. Daben wir vns dessen auch hiemit erclären/ daß J. L. in dem zwischen Marggrave Ernsten zu Brandenburg/ vnd vns Hertzog Wolff: Wilhelm Pfalzgraven/ıc. zu Dortmund/ vnderm dato den letzten Maij jüngsthin verglichenen/ vnd von vns vnderscribenen vnd gefertigten Aufstrag/ oder einem andern/ dessen man sich noch vergleichen möchte/ so wol als wir begriffen seyn/ Auch zu dero bevorstehenden Tractation/ durch die allbereit erbettene/ oder andere Vnderhandler/ oder Schiedts Richter/ erfordert/ zugelassen/ vnd wegen dero anforderung gehört/ vnd also diese gemeine Sach Coniunctim & pari passu fürgenommen/ verglichen/ oder entscheiden werden soll.

Zu Brkandt haben wir die obbenante Shur: vnd Fürsten diesen Brieff mit eygnen handen vnderscrieben/ vnd mit vnsern Secreten versiegelt/ vnd becräftigt. Geschehen zu Hall in Schwaben/ den vier vnd zwanzigsten Januarij/ im sechzehnhundert vnd zehenden Jahr.

Hans Sigmundt
Churfürst.

Philips Ludwig
Pfalzgrav/ıc.

Wolfgang Wilhelm
Pfalzgrav/ıc.

Hertzog

B.

Hertzog Johansz zu

Glebe/ der Hertzogthumb Gälch vnd zu dem
Berg/ vnd der Graffschafft Ravens-
spurg halben/ Regalia.



Ir Carol/ze. Bekennen öffentlich
mit diesem Brieff/ vnnnd thun kundt
allermänniglich/ Wiewol wir allen
vnd jeglichen vnsern vnd des heiligen
Reichs Vnderthanen vnd getrewen/
vnser Keyserliche Genad vnd Gütig-
keit mitzutheilen geneigt seyn: Jed-
och so ist vnser Kayserlich Gemüht billich mehr bewegt/
gegen denen die vns vnnnd dem heiligen Reich/ als die
nächsten Glieder/ die Pürdte desselben Reichs mit ge-
trewen Diensten/ Ihrer Leib vnnnd Güter helfen tra-
gen/ Sie mit sondern vnsern Kayserlichen Gnaden zu-
fürschen.

Wann vns nun der Hochgeborne Johansz Hertzog
zu Gälch/ zu Glebe/ vnd zu dem Berg/ vnd Grave zu
der Mark/ vnd zu Ravensspurg/ vnser lieber Oheim
vnd Fürst/ durch die Edlen vnser vnd des Reichs liebe
Getrewen Wilhelmen Herrn zu Kemmenberg/ vñ Wen-
reichen/ Graven zu Lüneburg/ vnd Herrn zu Oberstein/
Also der Sachen sein vollmächtige Anwälde/ mit ge-
nugsamen verschriebenen Gewaldt/ den sie deshalben
besigelt

besigelt vor vns haben fürbracht/ zu erkennen gegeben/
wie er seine Regalia vnd Lehen in eygner Person zu emp-
pfahen willig were/ aber dieser Zeit mit mercklichen An-
ligen vnd Geschefften/ vnd sonderlich/ Ansechtung vnd
Anstoß seiner Landt beladen/ Desßhalben er dissmals zu
vns an vnsern Kayserlichen Hoff mit seiner selbst Per-
son/ nicht hab kommen mögen/ als er dann zu thun schul-
dig were/ vnd gern thete.

Vnd vns darauff demüthiglichen angeruffen vnd
bitten lassen/ Daß wir ihme die Herzogthumb/ vnd
Fürstenthumb Gölch/ vnd zu dem Berg/ vñ die Graff-
schafft Ravenspurg/ vnd alle andere seine Herrschafft
vnd Lehenschafft/ mit sambt allen vnd seglichen ihren
Fürstlichen Würdigkeiten/ Ehren/ Herligkeiten/ Herr-
schafften/ Graven/ Herrn/ Mannen/ Manschafften/
Engenschafften/ Pfandschafften/ Rittern/ Knechten/
Landen/ Leuthen/ Schössern/ besten Städten/ Man-
lehen/ Dörffern/ Rentn/ Nutzen/ Gütern/ Gültten/
Rechten/ Gerichten/ Wiltbannen/ Wälden/ Wiesen/
Eckern/ Wassern/ Wasserflüssen/ Wanden/ Teichen/
Fischeren/ Zollen/ Glaytten/ Fahnen/ Panieren/
Strassen/ Gebieten/ Bergen/ Bergwercken/ Mün-
zen/ Mühlen/ Thalen/ Elen/ vnd allen andern ihren
Zugehörungen/ wie die genant seyn/ nichts außgenom-
men/ noch hindan gesetzt/ mit allen Rechten/ Alßdann
die von vns/ vnd dem heiligen Reich zu Lehen rühren/ zu
seinem Rechten zu verleihen/ gnediglich geruhen.

B

Desß haben wir angesehen solch desß genandten vnsern lieben Dheim vnd Fürsten / Herzog Johansen des mühtige Bitt / vnd auch müglich willig vnd angenehme Dienst / die seyn vordern / Weylandt vnsern Vorfahren Römischen Kaysern vnd Königen / vnnnd dem heiligen Reich in vergangenen Zeitten gethan haben / auch derselb Herzog Johansß vns vnd dem Reich gethan hat / zu thun willig vnd bereidt ist / noch täglich thut / vnd fürbaß wol thun mag / vnd soll / in künfftigen zeitten.

Vnd haben darumb mit wolbedachtem Muth / guttem zeittigem Raht / vnd rechter Wissen / alsß Römischer Kayser / dem vorgenandten vnserm lieben Dheim vnd Fürsten / Herzog Johansß / vnd seinen Lebens Erben / die gedachten Herzogthumb vnnnd Fürstenthumb zu Gölch / vnd zu dem Berg / vnnnd die Graffschafft zu Ravenspurg / vnnnd all ander sein Herrschafft / Lebensschafft / vnd Pfandschafft / wie die weylandt Herzog Wilhelm zu Gölch vnd zu dem Berg / vnnnd Grave zu Ravenspurg ingehabt hat / Mit allen vnnnd jeglichen ihren Fürstlichen Ehren / Würdigk. itten / Stätten / Schlößern / Märckten / Dörffern / Landen / Leuthen / Mannen / Rechten / Gerichten / Freyhen Stuehlen / Freyen Gerichten / Gebieten / Zollen / Strassen / Glaitten / Fahnen / Panieren / Lehen / Manschafften / Eigenschafften / Pfandschafften / Güttern / Gülten / Zinsen / Nutzen / Wildipennen / Fischereyen / Wassern / Wasserlauffen / Bergwercken / Müncken / Mühlen / vnd mit andern

andern ihren Zugehörungen / wie die genandt / vñnd
 woran die seyn / nichts außgenommen / noch hindan ge-
 setzt / zu seinem Rechten gnediglich gereicht vñnd verlie-
 hen / Reichen vñnd verleyhen Ihme die auch von Röm-
 scher Kayserlicher Macht / wissentlich in Crafft dieses
 Brieffs / was wir Ihme dann daran von Rechts wegen
 leyhen sollen vñnd mögen.

Die nun fürbaß von vns vñnd dem heiligen Reich
 zu rechtem Fürstlichem Lehen zu haben / zu behalten / zu
 besizen / vñnd deren zu gebrauchen vñnd zu genießen / als
 dann solcher Herzogthumb / Fürstenthumb / Graff-
 schafft vñnd Herrschafft vñnd Lehen Recht vñnd Herkom-
 men ist / von allermenniglich vnverhindert / doch vn-
 schendlich vns vñnd dem Reich / vnsern Namen / vñnd sonst
 jederman an seinen Rechten / Vns haben auch die vor-
 gemeldten Wilhelm Herz zu Kemmenberg / vñnd Weirich
 Graff zu Limburg / in Crafft des obberührten gegebe-
 nen Gewaltts / im Namen / an statt / vñnd in stelle des
 vorgedachten vnser Dheims vñnd Fürsten / Herzog Jo-
 hansen gewöhnlich Gelübt vñnd Aude gethan / vns als
 Römischen Kayser von solcher Regalia vñnd Lehen we-
 gen / getrew / gehorsam / vñnd gewertig zu seyn / vns für
 seinen rechten natürlichen Herrn zu halten / zu dienen /
 vñnd zu thun / Als daß ein Fürst zu Gölch vñnd zu dem
 Berg / vñnd Graff zu Ravenspurg einem Röm. Kayser
 oder König / seinem Lehen vñnd rechten natürlichen vñnd
 ordentlichen Herrn zu thun pflichtig ist / ohne geserete.

Mit Brkunde dieses Brieffs/ besiegelt mit vnserm Kay-
serlichen anhangenden Insigel/ Geben in vnser Stadt
Prüssel in Brabant am zween vnd zwanzigsten Tag
des Monats Junij/ nach Christi Geburt/ fünffzehen-
hundert vnd in ein vnd zwanzigsten/ vnser Reich des
Römischen im andern/ vnd der andern aller im sechs-
sten Jahr.



C. **Hertzog Johansz zu**
Gleve/ Gällich vnd zu dem Berg/ das Hertzog-
thumb Gleve Graffschafft von der Marck
vnd Hertschafft Genep berürende
Regalia.



Ir Carol/ r. Bekennen öffentlich
mit diesem Brieff/ vnnnd thun kundt
allermänniglich/ Wiewol wir allen
vnd teglichen vnsern vnd des heiligen
Reichs Vnderthanen vnd getrewen/
vnser Kayserliche Genad vnd Gütig-
keit mitzutheilen geneigt seyn: Je-
doch so ist vnser Kayserlich Gemüht billich mehr bewegt/
gegen denen die vns vnnnd dem heiligen Reich/ als die
nächsten Glieder/ die Pürdte desselben Reichs mit treu-
wen Diensten/ Ihrer Leib vnd Gütter helfen tragen/
hie mit

hie mit sonderu vnsern Kayserlichen Gn: zu verstehen.

Wann vns nun der Hochgeborne Johans Herzog zu Gölch / zu Cleve / vnd zu dem Berg / Graue von der Marck / vnd zu Ravenspurg / vnser lieber Dheim vnd Fürst / durch die Edlen vnser vnd des Reichs liebe Getrewen Willhelmen Herrn zu Kemmenberg / vñ Weyreich / Graven zu Limeburg / vnd Herrn zu Oberstein / Als der Sachen sein vollmächtige Anwäldte / mit genugsamem verschriebenen Gewalt / den sie deshalben besigelt / vor vns haben fürbracht / zu erkennen geben / wie er sein Regalia vnd Lehen in engner Person zu empfangen willig were.

Aber dieser zeit mit mercklichen anligenden vnd geschäfften / vnd sonderliche anfechtung vnd anstöß seiner Landt beladen / Deshalben er dieser zeit / zu vns an vnsern Kayserlichen Hoff / mit sein selbst person nicht hab kommen mögen / Als er dan zuthun schuldig were // vnd gern thette.

Vnd vns demütiglichen anruffen vnd bitten lassen / das wir ihm das Herzogthumb Cleve / die Graffschafft von der Marck / vnd die Herrschafft zu Genep / mit allen ihren Herrlichkeiten / Würden / Ehren / Rechten / Mannschafften / Gerichten / Nutzen / vnd allen ihren andern zugehörungen So von vns / vñ dem heiligen Reich zu lehen rühren / zu Lehen zu verleihē gnediglich geruhen / Deshalben wir angesehen solch vnser Dheim von Cleve demütig vnd fleisig bitten /

auch die angenewen getrewen vnd nutzlichem Dienste/
die sein vorfordern/vñ Er / vnsern vorkabre am Reich/
Römischen Keysern vnd Königen / vnß vnd dem heil-
gen Reich offft vñ dick / williglich gethan haben/vnd Er
in künfftiger zeit wol thun mag vnd sol.

Vnd darumb mit wolbedachtem Muth vñnd gu-
tem Rath/vnser vñ des Reichs Churfürsten/ Fürsten/
Graffen/Edlen vnd getrewen/ vñ rechter wissen / dem
selben Herzog Johansen das gemelt Herzogthumb zu
Gleve/die Graffschafft von der Marck/vnd Herrschafft
zu Genep/mit allen vnd jeglichen Ihren herlichkeiten/
Würden/Ehren/Rechten/Mannschafften/Gerichten/
Nutzen/vnd allen andern Ihren zugehörungen / zulehē
genediglich gereicht vnd verliehen: Reichen vnd verleihē
Ihme die auch/von Römischer Keyserlicher macht/
volkommenheit/wissentlich in Krafft diß Brieffs / was
wir Ihme von rechts vnd billigt: it wegen / daran ver-
leihen sollen vnd mögen / Also das er die von vns vñnd
dem heiligen Reich in Lebensweis in haben/halten/vnd
besitzen / nutzen / nießen / vnd gebrauchen sol / vnd mag/
wie die sein vorfordern / Herzogen von Gleve / bis auff
Ihn vnd Er bishero in gehabt/gehalten / genossen / vnd
beseßen haben/von allermänniglich vnverhindert.

Die vorgemelten Wilhelm herz zu Kennenberg/
vnd Weirich/Graffe zu Limburg / haben vns auch dar-
auff in Krafft des obberührten Ihren gegebenen Ge-
walts in Nahmen/an statt/ vnd in Stelle des obgemel-
ten vn-

ten/vnsero Dheims/ vnd Fürsten von Cleve / gewöhnlich
Gelübt vnd Endt gethan/vns also Römischen Keyser
von solcher Regalia vnd Lehen wegen / getrew / ge-
horsamb vnnnd gewertig zu seyn / vns für seinen rechten
herren zuhalten / zu dienen vnnnd zuthun / Also das ein
Fürst von Cleve/einem Römischen Keyser oder König
von rechts wegen zuthun / pflichtig ist / ohngefährlich:

Mit Vhrkandt diß Brieffs / besigelt mit vnserm
Keyserlichen anhangenden Insigel / Geben in vnserer
Stadt Brüssel in Brabandt / am Zwen vñ zweinzig-
sten Tag des Monats Junii / nach Christi Geburt /
Fünffzehen hundert vnd eyn vnnnd zwanzigsten / vnsero
Reich des Römischen im dritten vnd der andern aller
im sechsten Jahr.



Copey,

Lehenbrieffs des Her- D.

ren Herzogen zu Gälch/ie. vber Ihr Fürstl. Gn:
Fürstenthumb Graffschafften / Herz-
schafften / vnd Regalien, von
Anno 1559.

WIR Ferdinand von Gottes gnaden / Erwöl- 1559.
ter Römischer Keyser / zu allen zeiten mehrer des Des. Rath.
Reichs / Augsburg.

Coniunctim
Alle Herzog
thumb vnd
Graffschafft
ien.

Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhheim / Sal
matien / Croatien / vnd Salauonien / r. König / Infant
zu Hispaniē / Erzhertzog zu Osterreich / herzog zu Bur
gundi / zu Brabandt / zu Steyr / zu Kärnden / zu Crain /
zu Luzenburg / zu Württemberg / Ober vñ Nieder Schles
sien / Fürst zu Schwabē / Marggraffe des heilig: Röm:
Reichs zu Burggaw / zu Mehren / Ober vnd Nieder
Lausnitz / Befürster Graff zu Hapsburg / zu Enrol / zu
Pfirtd / zu Kyburg vnd zu Görz / Landtgraff zu Elsass /
Herr auff der Windischen Marck / zu Portenaw vnd
zu Salins / Bekennen öffentlich / vnd thun Kundt aller
meniglich / Daß vns der Hochgeborne / Wilhelm her
zog zu Gölch / Cleue / vnd Berg / Graff zu der Marck
vnd Ravenspurg / vnser lieber Sohn vnd Fürst / durch
S. L. Ansehenliche Abgesandte Räte vnd Pottschaft
ten / Nemblich die Edlen Ersammen / Gelehrten / vnd
vnser vnd des Reichs liebe getrewen / Franken Graffen
zu Waldeck / Wilhelm von Bernsaw zu Solingen /
Heinrich von der Reck / Jacoben Dmphyallen / Carlu
horst / vnd Wilhelmen Gölch / Alle drey der Rechten
Doctores / demütiglich angeruffen vnd gebetten hat /
Daß wir als Erwölter vnd Regierender Römischer
Keyser / Ihme vnd seinen Lebens Erben / Alle vnd Jeg
liche seine Lehen vnd Regalia die Lande / Fürstthumb
vñ Herzogthumben zu Gölch / zu Cleue / vñ zum Berg /
Auch die Graffschafften zu der Marck / vnd Raim
spurg / vnd die Herrschafft zu Genep / sampt allen vñ an
dern

Zu der Apologia.

17

dern seinen Herrschafften vnd Lebensschafften / Schlö-
 fern / Besten / Stätten / Märckten / Dörffern / Ketzhe/
 Nutzen / Gütern / Rechten / Gerichten / Bannen / Frey-
 en / Stuhlen / Wildbannen / Wälden / Wisen / Aeckern /
 Wassern / Wasserflüssen / Bannen / Weiden / Teichen /
 Fischereyen / Zöllen / Glaidē / Sahne / Pañieren / Stras-
 sen / Gebiethen / Berg / Bergwercke / Müntzen / Mühle /
 Thalen / Eben / vnd allen andern Ihren zugehörigen /
 wie die genandt seyn / nichts außgenommen / noch hin-
 dangeset / vnd mit allen Rechten / Als dann die von sei-
 nen Vordern vnd Eltern an Ihne kommen / vnd ge-
 fallen seyn / vñ von vns vñ dem Heiligen Reich zu Leben
 rühren / zuuerleihen / gnädiglich geröhren / Des haben
 wir angesehen / solch des genanten / vnser lieben Sohns
 vnd Fürsten / Herzog Wilhelms zu Gölch demütig vñ
 zimblich bitt / auch die getrewen Nuzlichen willigen vnd
 angenehmen Diensten / die sein Vatter vñ Altfordern /
 auch Er selbst / wienlandt vnsern löblichen Vorfahren
 Römischen Keysern vnd Königen / vns vnd dem Heilig-
 Reich / zu begangnen zeiten / vnuerdrossenlich gethan
 haben / Auch derselb Herzog Wilhelm / vns vnd dem
 Reich noch Täglich thut / vnd fürbasshin nicht weniger
 zuthun willig vnd bereit ist / Auch wol thun mag vnd sol.
 Vnd haben darumb mit wohlbedachtem muth / gutem
 Rath / vnserer vñ des Reichs Schurfürst. Fürsten / Gra-
 ven / Herren / Edlen / vnd Getrewen vñ rechter gewissen /
 Als Erwölter vnd Regierender Römischer Keyser / Er-

¶

meltem vnserm lieben Sohn vñ Fürsten / Herzog Wil-
 helm / vnd seinen Lebens Erben / die obbestimpte seine
 Leben / die Herzogthumben zu Gölch / Cleve / vñ Berg /
 vnd die Graffschafft zu der Marck vñnd Raucenspurg /
 auch die herlichkeit zu Genep / vñ alle andere seine herr-
 schafften / Lehen / schafften / vnd Pfandschafften / die von
 weylandt dem obgenanten seinen Vordern vnd Eltern
 an Ihnen kommen vnd gefallen seyn / mit allen vnd jeg-
 lichen Ihren Fürstlichen Ehren / Wirdigkeitten / Stät-
 ten / Schlössern / Märkten / Dörffern / Landen / Leuthē /
 Mannen / Rechten Gerichten / freyen Stühlen /
 freyen Gebiethen / freyen Gerichten / Gebiethen / Zöllē /
 Strassen / Geleithen / Fahnen / Panierē / Lehen / Mann-
 schafften / Aynschafften / Pfandschafften / Güttern /
 Gülden / Zinsen / Nutzen / Wildbannen / Fischeren /
 Wassern / Wasserleuffen / Bergwercken / Münzen
 Mühlen / vnd mit allen andern Ihren zugehörigen / wie
 die genant / vnd waran die seyn / nichts außgenommen /
 noch hindan gesetzt / zu Lehen gnediglichen gereicht vñnd
 geliehē / Reichen vñ verleihen Ihme die auch von Röm:
 Keyf: Macht vnd volkommenheit hiemit wissentlich in
 Krafft diß Brieffs / was wir Ihme daran von Rechts
 vnd Billigkeit wegen / leihen sollen vnd mögen / die von
 vns vnd dem Heilig: Reich zu rechtem Fürstlichen Lehen
 zu haben / zubehalten / zubesitzen / vnd der zugebrauchen
 vnd zugentessen / Wie dann solcher Fürstenthumben /
 Graffschafften / Herrschafften / vnd Lehen recht vnd her-
 kommen

NB.
 in rechten
 fürstlichen
 Lehen.

Kommen ist / von aller menniglich vnuerhindert / doch
 vns vnd dem Reich vnsern Mannen vnd sonst Jeders
 man an seinem Rechten vnshädlich / vns hat auch dar
 auff der vorgenant vnser lieber Sohn vñ Fürst / Herz
 zog Wilhelm zu Gälch / 2c. Durch obgedachte seine ge
 volmechtigte Räte vnd Pötschafften / vermög Ihres
 habenden schriftlichen / vns fürgebrachten Gewalts/
 gewöhnliche Huldigung / Glübt vnd Andt gethan / vns
 als einem Römischen Keyser getrew / gewertig / vnd ge
 horsam zu seyn / vnser bestes zufürdern / vnd zu werben /
 vnd alles das jenig / vns vnd dem Heilig. Reich zuthun /
 Was ein getrewer Fürst / gegen einem Röm. Keyser / sei
 nem Lehen / rechten vnd ordenlichen Herren / vñnd dem
 Heilig. Reich zuthun pflichtig ist / ohne gefehde.

Mit Vhrkündt diß Brieffs / besigelt mit vnserm
 Keyserlichen anhangenden Insigel / Geben in vnserer
 vnd deß heiligen Reichs Statt Augspurg / den 5. Tag
 deß Monats Mai / nach Christt vnser lieben herzn vñ
 heylands Geburts / 15 59. Vnserer Reiche / deß Römis
 schen im 29. vnd der andern im 33. Jahren.



Copey,

E.

Lehenbrieffs des Her-

ren Herzogen zu Gölch/ıc. ober Ihr Fürstl. Gn:
Fürstenthumb Graffschafften/ Herz
schafften / vnd Regalien, von
Anno 1566.



Maximilian der Ander von
Gottes gnaden / Erwölter Römischer
Kaiser / zu allen zeiten mehrer
des Reichs/in Germanien / zu Hungarn
Böhheim/ Dalmatien/ Croa-
tien/vñ Schlawonien/ıc. König/ In-
fant zu Hispanien/Erzhertzog zu O-
sterreich/Herzog zu Burgündi/zu Brabant/zu Steyr/
zu Kärnten/zu Crain/zu Luzeuburg / zu Württtemberg/
Ober vnd Nieder Schlesien / Fürst zu Schwaben/
Marggraffe des Heilig: Römischen Reichs zu Burg-
gaw / zu Mehren / Ober vnd Nieder Lausnitz / Ge-
fürster Graff zu Hapsburg / zu Tyrol / zu Pfirde / zu
Ryburg vnd zu Görz / Landtgraff zu Elßaz / Herz auff
der Windischen Marck / zu Portenaw vnd zu Sa-
lins/ıc. Bekennen öffentlich / vnd thun Kundt aller-
menniglich / Daß vns der Hochgeborne/ Wilhelm Her-
zog zu

Hog zu Gölch / Cleve / vnd Berg / Graff zu der Marck
 vnd Rauenspurg / Herz zu Rauenstein / vnser lieber
 Dheim / Schwager vnd Fürst / persönlich vor vns kom-
 men ist vnd hat vns demüthiglich angeruffen vnd gebet-
 ten. Das wir als Erwölter vñ Regierender Römischer
 Keyser / ihme vnd seinen Lehens Erben / alle vnd jegliche
 seine Lehens vnd Regalia / der Lande / Fürstenthumben /
 vñ Herzhogthumben zu Gölch / zu Cleve / vñ zum Berg /
 auch die Graffschafften zu der Marck vñ Rauenspurg /
 vnd die Herrschafft zu Genep / re. sampt allen andern sei-
 nen Herrschafften vnd Lehenschafften / Schlössern / Bes-
 sten / Stätten / Märckte / Dörffern / Rentem / Nutzen /
 Güttern / Gültten / Rechten / Gerichten / Bannem / freyē
 Stuehlen / Wildbannem / Wälden / Wiesen / Aekern /
 Wassern / Wasserflüssen / Wannen / Weyden / Teichen /
 Fischereyen / Zöllnen / Geleiden / Fahnen / Pannieren /
 Strassen / Gebiethen / Berg / Bergwercken / Münzen /
 Mühlen / Thalen / Eben / vnd allen andern Ihren zuge-
 hörigen / Wie die genandt seyn / nichts außgenommen /
 noch hindan gesetzt / vnd mit allen Rechten / Als dan die
 von seinen Vorderen Eltern an Ihnen kommen / vnd
 gefallen seyn / vnd von vns / vnd dem Heiligen Reich zu
 Lehens rühren / zuvergleichen gnediglich gerüheten / des
 haben wir angesehen / solch des genanten vnser lieben
 Dheim / Schwagern vnd Fürsten / Herzhog Wilhelms
 zu Gölch / re. demüthig vñ zimlich bitt / auch die getrewē /
 willigen / Angenehmen / Nutzlichen vnd wol erspriess-

NB.

lichen Diensten/die sein Vatter vnd Altfordern// auch
 Er selbst weylandt/vnsern löblichen Vorfahren/Römi-
 schen Keysern vnd Königen / vns vnd dem Heilig: Reich
 in vergangenen zeiten/vnuerdrossenlich gethan haben/
 auch Derselb vnser Schwager vñ Fürst/Herzog Wil-
 helm/vns vnd dem Reich noch Täglich / thut / vnd für-
 bas hin nicht weniger zu thun willig vnd bereit ist / auch
 wol thun mag vnd sol / Vnd haben darumb mit wolbe-
 dachtem Muth / guten Rath / vnserer vnd des Reichs
 Churfürsten/ Fürsten/ Graffen/ Herrn / Edlen vnd ge-
 trewen/vnd rechten gewissen/ Als Regierender Römr:
 Keyser / ermeltem vnsern lieben Dheim/Schwager vñ
 Fürsten/Herzog Wilhelmen zu Gölch /r. Vnd seinen
 Lehens Erben/die obbestimpte seine Lehen / die Herzog-
 thumben zu Gölch/Gleve / vnd Berg / vnd die Graff-
 schafften zu der Marck / vñnd Rauenspurg / auch die
 Herligkeit zu Genep / vnd alle andere seine Herrschafft-
 ten / vnd Lehenschafften / vnd Pfandschafften die von
 weylandt den obgenanten seinen Vordern vnd Eltern/
 an Ihne kommen vnd gefallen seyn / mit allen vnd seg-
 lichen ihren Fürstlichen / Ehren/Würdigkeiten / Städ-
 ten / Schlössern / Märkten / Dörffern / Landen / Leu-
 then / Mannen / Rechten / Gerichten / freyen Strüchle/
 freyen Gebietthen/freyn Gerichten/Gebietthen / Zölle/
 Strassen/Glayrten/Sahnen/Panieren/Lehen/Mann-
 schafften / Engenschafften / Pfandschafften / Güttern/
 Gültten/Zinsen/Nutzen/Wiltbannen / Fischeneyen/
 Wassern/

Wassern / Wasserläussen / Bergwercken / Männen /
 Mühlen / vnd mit allen andern ihren Zugehörungen /
 wie die genant / vnd waran die seyn / nichts außgenom-
 men / noch hindan gesetzet / zu Lehen genediglich gereicht
 vnd geliehen / Reichen vnd verleihen Ihme die auch von
 Röm: Keyserlicher Macht vñ volkommenheit. Hiemit wis-
 sentlich in krafft diß Brieffs / was wir Ihme daran von
 rechts vñ billigkeit wegen leihē sollen vñ mögē. Die von
 vns vñ dem Heilige Reich zu rechten Fürstlichen Lehen /
 zu haben / zu behalten / zu besitzen vñ der zugebrauchen vñ
 zugenießen / wie dan solcher Fürstenthumben / Graff-
 schafften / Herrschafften vnd Lehen Recht vnd herkom-
 men ist / von allermenniglich vnuerhindert / doch vns vñ
 dem Reich / vnsern Mannen vñnd sonst Jederman an
 seinem Rechten vnschädlich / Vns hat auch darauff der
 vorgenant / vnser Dheim Schwager vnd Fürst / Her-
 zog Wilhelm zu Gulch / 2c. eigener Person gewöhnliche
 Huldigung / Gelübt vñnd Ahd̄t gethan / vns als einem
 Römischen Keyser / getrew / gewertig / vnd gehorsamb zu
 seyn / vnser bestes zufürdern vñnd zu werben Arges zu
 wenden / vnd alles das Jenig vns vñ dem Heilig: Reich
 zu thun / was ein getrewer Fürst / gegen einem Röm:
 Keyser / seinem Lehen Rechten vnd ordentlichen Herrn /
 vñ dem Heilig: Reich zu thū pflichtig ist / ohne gefehrte /
 Mit Vhrfunde diß Brieffs / besiegelt mit vnserm Kay-
 serlichen anhangenden Insigel / Geben in vnser vñ des
 Heilige Reichsstadt Augspurg / den 20. tag des Monats
 Aprilis /

NB.

NB.

Aprills// nach Christi unsers lieben Herrn vnnnd Hey-
lands Geburt / fünffzehenhundert vnnnd im sechs vnd
Sechzigsten vnser Reich des Römischen im vierdten /
des Hungarischen im dritten / des Böhmischen im
Achzehenden Jahren.



Copia.

F. **Keyserlicher Belehüg**

der Herzogthumben Gölch/ Cleve/ vnd Berg/
vnd Graffschafften zu der Marck/ vnd Ra-
uenspurg/ auch Herrlichkeit Senep/ sampt al-
ler anderer Herrschafften vnd Lehenchafften/
vnd Pfandschafften/ de Anno

1580.

1580.
Den 10.
Martii
Prag.

WIR Rudolph der Ander von Gottes Gne-
Erwölter Römischer Keyser/ etc. Bekennen
offentlich mit diesem Brieff / vnnnd thun
kuntt allermänniglich / das vns der Hoch-
geborne / Wilhelm / Herzog zu Gölch/
Cleve/ vnd Berge/ Graffe zu der Marck/ vnd Rauens-
spurg / Herz zu Rauenstein / vnser lieber Oheim/
Schwager vnd Fürst/ durch sein vollmechtige Gewalt-
trager/ den Ehrsamem/ Gelehrten/ vnd vnserer / vnd des
Reichs liebe getrewen/ Dieterichen von Palandt/ vnd
Johann

Johann Müllart/der rechten Licentiaten/demüthiglich
 angeruffen/vnd gebetten / Das Wir als Regierender
 Römischer Keyser/Ihne vnd seinen Lehens Erben/alle
 vnd jegliche seine Lehen vund Regalia / die Landt Für-
 stenthumben/vnd Herzogthumben zu Gölch/zu Cleue/
 vnd zum Berge/auch die Graffschafften zu der Marck/
 vnd Ravenspurg/vnd Herrschafft zu Genep / sampt als
 len andern seinen Herrschafften vund Lehenschafften/
 Schlößern / Vesten / Stätten / Märckten / Dörffern/
 Rentten / Nutzen / Gütern / Gülten / Rechten / Ge-
 richten / Bannen / freyen Stühlen / Wildtbänen/
 Wälden / Wisen / Eckern / Wässern / Wasserflüssen/
 Bannen / Waiden / Teichen / Fischereyen / Zöllen/
 Glaiden / Fahnen / Panieren / Strassen / Gebietten/
 Berg / Bergwercken / Mänken / Mühlen / Thalen/
 Eben / vñ allen andern Ihren Zugehörungē/wie die ge-
 nant seyn/nichts außgenommen / noch hindan gesetzt/
 vñ mit allem Rechten/als dan die von seinen Vordern/
 vnd Eltern/an Ihne kommen/ vnd gefallen seyn / vund
 von ons / vnd dem heiligen Reiche zu Lehen rühren / zu-
 verleihen/genediglich geruheten / Das haben wir ange-
 sehen des genanten vnser lieben Dheim / Schwager
 vnd Fürsten/Herzog Wilhelms zu Gölch/demüthig vñ
 zimlich bit/auch die getrewen / willigen / angenehmen/
 nutzlichen vnd wolerprießlichen Dienste / die sein Vate-
 ter vnd Altforder / auch Er selb / weylandt vnsern löbli-
 chen vorfahren/Römischen Keysern vnd Königen / ons

D

vnd dem Heiligen Reich in vergangenen zeiten / vn-
 uerdrossenlich gethan haben / auch Derselb vnser
 Schwager vnd Fürst/ Wilhelm / vns vnd dem Reich
 noch täglich thut / vnd fürbasshin nicht weniger zu
 thun willig vnd bereit ist / auch wol thun mag vnd sol /
 Vnd haben darumb mit wolbedachtent Muth / guten
 Rath / vnd rechter wissen / Als Regierender Röm:
 Keyser / ermeltet vnsern lieben Oheim / Schwager vn-
 Fürsten / Herzog Wilhelmen zu Gölch / 2c. Vnd seinem
 Lehens Erben / die obbestimpte seine Lehen / die Herzog-
 thumben zu Gölch / Glebe / vnd zu dem Berg / vnd die
 Graffschafften zu der Marck / vnd Ravenspurg / auch
 die Herligkeit zu Genep / vnd alle andere seiner Herr-
 schafften / vnd Lehenschafften / vnd Pfandschafften die
 von wienlandt den obgenanten seinen Vordern vnd El-
 tern / an Ihne kommen vnd gefallen seyn / mit allen vnd
 jeglichen ihren Fürstlichen / Ehren / Würtigkeiten //
 Städten / Schlössern / Märckten / Dörffern / Landen /
 Leuthen / Mannen / Rechten / Gerichten / freyen Stüch-
 len / freyen Gebietthen / freyen Gerichten / Gebietthen //
 Zölln / Strassen / Glaytten / Fahnen / Panieren / Lehen //
 Mannschafften / Engenschafften / Pfandschafften //
 Bergwercken / Münzen / Mühlen / vnd mit allen an-
 dern ihren Zugehörungen / wie die genant / vnd waran
 die seyn / nichts außgenommen / noch hindan gesetzt / zu
 Lehen genediglich gereicht / vnd verliehen: Reichen vnd
 verleihen Ihme die auch von Röm: Keyserlicher Mact e
 vnd

vnd vollkommenheit. Hiemit wissentlich in krafft dis
 Brieffs/das wir Ihme daran von rechts vnd billigkeit
 wegen leihē sollen vñ mögen / die von vns vñ dem Heil-
 igen Reich zu rechten Fürstlichen Lehen/zuhaben / zu be-
 halten/zu besitzen vñ der zugebrauchen vnd zugenießen/
 wie dann solcher Fürstenthumben / Graffschafften/
 Herrschafften vnd Lehen Recht vnd herkommen ist/
 von allermenniglich vnerhindert/ doch vns vnd dem
 Reich/vnsern Mannen vnd sonst Jederman an sei-
 nem Rechten vnschädlich / Vns hat auch darauff der
 vorgenant / vnser lieber Oheim Schwager vnd Fürst/
 Herzog Wilhelm zu Gülch / Auch obbenante seine ge-
 waltträger/gewöhnliche Huldigung/Gelübt vnd Andt
 gethan / vns als einem Römischen Keyser/getrew / ge-
 wertig/vnd gehorsamb zu seyn / vnser bestes zufürdern
 vnd zu werben Arges zu wenden/ vnd alles das Jenig
 vns vnd dem Heilig: Reich zu thun / was ein getrewer
 Fürst/ gegen einem Röm:Keyser/seinem Lehen Rech-
 ten vnd ordentlichen Herrn/vnd dem Heiligen Reich zu
 thun pflichtig ist / ohne gefehrte / Mit Vhrkundt dis
 Brieffs/ besiegelt mit vnserm Kanferlichen anhangen-
 den Insigel / Geben zu Prag / den 10. Martii Anno
 1580.

NB.



G. **Vorredt zu die Göltsche**
sche Reformation Ordnung.

IN Gottes Gnaden wir Wilhelm
Herzog zu Gölch / Cleve / vnd Berg/
Graff zu der Marckt vnd Rauenspurg/
Herz zu Rauenstein / thun allen vnsern
Impfeuthen / Vögten / Richtern/
Schultheissen / Scheffen / Beschworen / Burgermeis-
tern / Haupt vñ Vndergerichtern / auch allen vnd ledern
vnsern Geistlichen vnd Weltlichen Vnderthanen / An-
gehörigen vnd Verwandten / was Stands oder Befens-
die seynd / vnd sonst meniglichen zu wissen / Nachdem
die Tägliche erfahrung bezeugt / das an den Haupt vnd
Vndergerichtern beeder vnserer Fürstenthumben
Gölch vnd Berg / allerley Mißbrauch vñ vnrichtig-
keit / deren etliche Gemeinen beschriebenen Rechten et-
liche auch der Natürlichen Erbar vnd Billigkeit unge-
mess vnd zuwieder / eingerissen / vnd aber vnserer Räthe/
Ritterschafft vnd Stätte zu mehrmahlen vnderthem-
ge anführung gethan / gutte Ordnung / Besserung / vnd
Reformation deroegen fürzunehmen / das wir dar-
umb Gott dem Allmächtigen zu Lob vnd Ehr / vnd ge-
mielten vnsern Fürstenthumben / Landen vñ Vnder-
thanen /

thanen/auch angehörigen/vnd Verwandten/zu gutem
vnd wolffahrt/vnd sonst zu mahrung vnd forderung
gemeines Nuken/ein kurze Form gerichtlichen Proceß,
sampt erklärang etlicher Fälle/stellen vnd begreifen las-
sen welche durch gemeine Ritterschafft vnd Stätte ob-
genanter vnser Fürstenthumb/nach vorgehabtē Rath/
einhelliglich beschloffen / gewilligt vnd eingeraumbt/
auch von der Röm. Keyf. Majest: Vnsern allergnedig-
sten Herrn/als auffrecht vnd aller billigkeit / altem her-
kommen vnd löblichen gebräuchen vnd gewonheiten ge-
gründet befunden allergnedigst Approbirt Confir-
mirt vnd hestettiget / Mit angehengtem Keyserlichen
ernstlichem Befelch / vnd verordner Pönn/ Nemlich
hundert Marck lediges Golls / die einem Jeden / so oft
er sich freventlich darwider setzen oder thun würde / vns
nachlässig zubezahlen/aufferlegt/ wie dieselbie Ordnüg
vnd Reformation von wort zu wort hernach folgt.



Extract Abschieds zwi- H.

schen Herzog Wilhelmen zu Gülich an einem vnd
seiner Ritterschafft vnd Landständen am andern
Theil / auffgerichte / Anno 1475.

Wilhelm von GDEZes gnaden / Herzog
zu Gülich / zu dem Berg / Graff zu Ra-
D iii

venspurg vñnd Herz zu Heimsperg/ıc. Bekennen vñnd thun kundt / das vns vnser Ritterschafft / Stätte / vñnd Landtschafften vnser ganzten Herzhogthumbs von Gölch / zu Ihren Erffherm empfangen / vñnd vns Huldigung vñnd Lyde darauff gethan hant / Als sie Ihren rechten Natürlichen Erffgeborn Lands Fürsten schuldig vñnd pflichtig zu thun seynd / ıc. Voreder sollen wir / vnser Freund vñnd Nachkomlinge keine Versakung / Beschwe rung / noch Erffliche Giffte von Erbschafften in dem vorgeschriebenen vnserm Landt von Gölch thun / sondern nach wissen vñnd Rath vnserer Räte vñnd Ritterschafft vnser Lands vorgeschriebē / oder die meiste Part dauon / sonder Argelisten / ıc.

Alle vñnd Jegliche für Wort vñnd Puncten dieses Brieffs gelouen wir Wilhelm Herzhog zu Gölch / zu dem Berg / für vns / vnser Eruen vñnd Nachkömlinge bey vnsern Fürstlichen Ehren / vñnd in guten getrewen vñnd gelouen wahr fest / stet / vñnd vnuerbrüchlich zuhalten / sondern einiger hand gefährte / of argelist / vñnd han dessen vnser Insigel / mit vnserm guten wissen vñnd willen / für vns / vnser Eruen vñnd Nachkömlinge / in gezeuge der warheit vñnd vester stettigkeit thun hangen an diesen Brieff / der geben ist nach der Geburt Christi vnser Herrn / in dem Jahr da man schreibt / 1475. Vff S. Kemeiß Tag des heiligen Confessoris, In dem ver bis confirmirt vñnd ernewort / durch Johann von Gottes Gnaden Altesten Sohn zu Cleue / Herzhogen zu Gölch /

Gülch/ zu dem Berg/ Graffe zu der Marck/ zu Rauen-
spurg/ vnd Katzenbogen/ in Anno 1511.

Vnd dan durch Herzog Wilhelmen zu Gülch/ Sle-
we vnd Berg/ ic. Anno 1592.



Copia.

Keyser Friederichs

I.

des dritten Begnadigung De Dato
Graitz 26. Junij/ Anno 1483.

Wir Friederich von Gottes Gnaden Kö-
niglicher Keyser / zu allen Zeiten Mehrer
des Reichs / zu Hungern / Dalmatien/
Croattien/ ic. König/ Herzog zu Osterreich/
zu Ceyer/ zu Kärnten/ vnd Krain/ Herz zu
Portenaw vnd auff der Windischen Marck / Graff zu
Habsburg/ zu Tyroll/ zu Pfirde/ vnd Kyburg/ Margo-
graff zu Burgaw/ vnd Landgraff in Elsass / Bekennen
vor vns vnd unsere Nachkommen am Reich offents-
lich mit diesem Brieff / vund thun Kundt allermennig-
lich/ das wir den Hochgebornen Albrechten / Herzogen
zu Sachsen/ Landtgraffen in Düringen/ vund Margo-
graffen zu Meissen/ vnserm lieben Oheim vnd Fürsten/
zu ergehligkeit der getrewen vnd nuzlichen Dienste so
er vns

er vns in vergangene Kriegen/wieder weyland Hertzog
 Carlen von Burgundt/seeliger gedencknus eigener Per-
 son/vnnd nachmals wider den König in Hungarn mit
 schwerer darlegung/vñ in andere weiß mannigfellig-
 lich/vñ vnuerdroßlich gethan hat/vnd in künfftiger Zeit
 wol thun mag vnd sol/mit wolbedachtem Muth/zeitli-
 cher Vorbetrachtung/gutem Rath/eigner Bewegnus/
 vnd rechte wissen/den anfall der Hertzogthumb Gölch
 vnd Berg/wan vns/vnd dem heiligen Reich/die durch
 Abgang des Hochgebornen Wilhelms Hertzogen zu
 Gölch/vnd zum Berg/oder sonst ledig werden/ge-
 geben vnd zu Lehen gnediglich verlichen haben/Geben
 vnd verleihen von Römischer Keyß: Macht Vollkom-
 menheit Wissentlich in Krafft dis Brieffs/vnnd sollen
 vnd wollen wir/vnnd vnser Nachkommen am Reich/
 dem genanten Hertzog Albrechten vnnd seinen Lebens
 Erben/dieselbe Hertzogthumb Gölch vnd Berg/wan
 die/als vorberührt ist/ledig werden/mit allen Obri-
 keiten/Herligkeiten/Gerichten/Zwingern/Bannen/
 Glaitten/Bergwercken/wildtbannen/Wenden/Fisch-
 wassern/vnnd allen andern ein/vnnd Zugehörungen/
 nichts darinnen besondert/noch außgenommen/zu Le-
 hen gnediglich verleihen/die von vns vnd dem heiligen
 Reich in Lebens weiß einzuhaben/Nutzen/Niessen vnd
 zugebrauchen vnnd vns vnd dem heiligen Reich denen
 mit Gelübden Eynden/Diensten/vnd aller Gehorsamb
 verbunden/vnd gewerdig zu seyn/Inmassen er vns/vnd
 dem

dem heiligen Reiche / mit andern seinen Regalien ver-
 verbunden / vnd des heiligen Reichs vnd solicher Rega-
 lien vnd Lehen / recht vnd gewonheit ist / getrewlichen vñ
 ohngefährlichen / Mit Vhrkundt dieses Brieffs / besti-
 gelt mit vnserm Keyserlichen Mandat / anhengenden
 Insigel / Geben zu Gretz / am 26. Tag Monats Junij /
 nach Christi Geburt / 1483. vnser Reich des Römischen /
 in vier vnd vierzigsten / des Keyserthumbts in zwoen vnd
 dreissigsten vnd des Hungarischen in fünff vñnd zwain-
 zigsten Jahren.

Ad mandatum Dn. Imperatoris proprium

Beza

Gasper Bernwert /



Maximiliani primi,
 Privilegium Successionis

K.

Anno 1508.



IN Maximilian / Erwölter von Gottes
 Gnaden Römischer Keyser / zu allen Zei-
 ten Mehrer des Reichs / Pfaltzgraffe / ic.
 Bekennen vor vns vnd unsere Nachkom-
 me am Reich öffentlich mit diesem Brieff /

E

NNB.

vnnnd thun Kundt allermeiniglich/als der Hochgeborne
 Wilhelm Herzog zu Gölch vnd Berg / vnser lieber So
 heim/Fürst vnd Schatt / zwoen Herzogthumb mit Na
 men Gölch vnd Berg/ıc. So von vns vnd dem heiligem
 Reich zu Lehen rühren/ Ihme halb/vnd noch zur zeit kei
 nen Ehelichen Männlichen Leibserben hat / haben wir
 gülich betracht/vnd ohnangesehen/des bemelten vnser
 lieben Dheimen deß Herzogen von Gölch/ıc. getrewen
 vnd nutzlichen Dienst/so er vns/vnd dem heilig: Reich
 in mennigfaltige wege bewisen hat/ noch Tägligs thut/
 vnd künfftiglich wol thun mag vnnnd soll / auß sondern
 Gnaden/vnd auff sein fleissig demütig bitten / vnd ersu
 chen/auch damit die berührte Herzogthumb vñ Graffs
 schafft Rauenspurg/nach seinem abgang (besonder die
 weil etliche gütter/ der benanter zu mehr Herzogthum/
 an andere Ende fallen möchten) nicht zertrent/ noch vns
 noch dem Reich deßhalb also nutzlich vnd wolgedient
 werde / vnnnd darauff mit gutem Rath / wolbedachtem
 Muth/eigner Bewegung/vnd rechter wissen/Ihme die
 freyheit/vnd gnaden gethan / vnnnd sein ehliche Tochter
 mit Namen Maria / oder ob dieselbige mit Todt ver
 gienge/vnd der genant Herzog von Gölch ein andere
 Tochter oberkommen wurde/auch dieselb vnd Jedwede
 re/Eheliche Männliche Leibs Erben/der gedachter Je
 ner Herzogthumb/vnd Graffschafft/ mit Ihren Zuges
 herungen/nach seinem abgang/Lehen würdig/vehig vñ
 entpfenglich gemacht / Thun geben vnd machen sie also
 der

Bememrita.

alia ratio.

 Intelligit for
 alle Churf.
 Pfalz.

der berührten Lehen würdig / wehig / entpfenglich / von
 Röm: Keyserlicher Macht Volkommenheit aigner Be-
 wegung wissentlich in Krafft diß Brieffs / meinen vnd
 wollen / Wan vnd so bald der ehegenant / vnser lieber
 Dheim / vnd Fürst / Herzog Wilhelm zu Gölch / Ihr
 Vatter / nuhn hinfuro ober kurz oder lange zeit / mit
 Todt abgehen wirdet / das Gott der Allmächtig lang
 verhüten wolle / das als dan solch vorigen Jene Herzog-
 thumb / vnd Graffschafft / mit allen Ihren Zugehörun-
 gen / allein auff die obbemelte Maria / Seine gelassene
 Tochter / oder ob die mit Todt vergienge / vnd S. L. ein
 andere Tochter oberkommen würde / auff Jedwedere
 Ehliche Mannliche Leibserben / fallen vnd sie darben
 bleiben / Wir vnd vnser Nachkommen am Reich / Ihne
 die zulehen verleihen / vnd darüber Lehenbrieff fertigen /
 vnd geben / auch dieselben als dan von vns / vnd dem he-
 ligen Reich / zulehen einhaben / Nutzen vnd Niessen sol-
 len vnd mögen / von allermentiglich vnuerhindert / doch
 vns vnd vnsern Nachkommen am Reich / vnser vnd des
 Reichs Dbrigkeit / Herligkeit / Gerechtigkeit / vñ Dien-
 ste / so wir auff den bemelten Lehen schafften / Stücken
 vnd Güttern haben / vnuergriffen / vnd vnshädlich.

Vnd Gebiethen darauff allen vnd seglichen Schur-
 fürsten / Fürsten / Geistlichen vñ Weltlichen Prælaten /
 Graffen / Freyen / Herrn / Rittern / Knechten / Haupt-
 leuthen / Bisdommen / Bögten / Pflegern / Berwesern /
 Ampleuthen / Schultheissen / Burgermeistern / Rich-

Sanctio.

cena, 1000,
Marck
olds.irz, 1508,
dit anno
18. Romã.
gi, anno
mensc 11.

tern/Stätten/Burgern/Gemeinden/vnnd sonst allen
 andern vnsern vnd des Reichs Vnderthonen / vnd Ge-
 trewen / In was Würden / Standts / oder Wesen die-
 sem/von Röm: Keyf: Macht/Ernstlich vnd wollen / das
 sie den benandten vnsern lieben Dheim/ dem Herzogen
 von Gülch/ıc. bey dieser vnser Keyserlichen Würde/ vnd
 Freyheit / wie oben gemelt ist / gerühlich bleiben lassen/
 das alles fest vnd steht halten / vnd dartzwider gantz kein
 Irung Eingriff / noch hinderung thun / noch des Jes-
 mandts andern zuthun gestatten sondern S. L. vnd sein
 Lehen/Ehr/vnd Erben/wie obsteht / von vnser vnd des
 heiligen Reichs wegen / vestiglich drüber hand haben/
 schützen/vnd schirmen/als lieb einem jeden sey / vnser vñ
 des Reichs schwere vñ g: nad vnd straff/ darzu ein Pön/
 nemblich 1000. Marck ledigs Golts zuuermeiden/die ein
 Jeder/so oft er freuentlich herwider thette / halb in vn-
 ser vnd des Reichs Kammer / vnd den andern halben
 Theil/den obgenanten Herzogen von Gülch / vnd Ih-
 ren Erben vnablößlich zubezahlen / verfallen seyn solle/
 vngefährlich/ Mit Vhrkundt diß Brieffs besigelt mit
 vnsern größern anhangenden Insigel/ Geben in vn-
 ser vñ des heiligen Reichsstatt Speyer/am 22. Tag des
 Monats Aprilis/nach Christi Geburt / 1508. Vnserer
 Reich des Römischen in dem drey vnnd zwainzigstem
 vnd des Hungarischen im Neunzehenden Jahr.

CON.



CONFIRMATIO.

Privilegii Successionis In L.

Feudis Imperii, Keyser Maximiliani I. Herzogen
 Wilhelmen zu Gülch/vñ seiner Tochter Marien/
 vnd von den Töchtern gebornen Mäñlichen
 Leibs Erben /gegebene Cassation,
 der auff solches Reichs Lehen vorhin
 anderer verlichener Expectanten, Vm
 Anno 1509.



S Maximilian / Erwölter / von
 Gottes Gnaden Römischer Key-
 ser zu alle Zeiten/Mehrer des heilig:
 Reichs in Germanien/ auch zu Huns-
 garn/Dalmatten/Croatien / r. Kö-
 nig Erzhertzog zu Osterreich / Her-
 zog zu Burgundt/ zu Brabandt/vñ
 Pfalzgraff/r. Bekennen vor vns vñ unsere Nachkoms-
 men am Reich / öffentlich mit diesem Brieff/vnd thun
 Kundt allermenniglich / als wir dem Hochgebornen
 Wilhelmen / Herzogen zu Gülch vnd Berg/ vnsern
 lieben Dheim/Fürsten vnd Rath/ auff sein fleissig de-
 mütig bitt vñ ersuchen/ auch in ansehung seiner getreu-
 wen vnd nutzlichen Dienst / so er vns vñnd dem heiligen

Reich in manigfaltige weg bewiesen / noch Tägliche thut /
 vnd künfftiglichen wol thun mag vnd sol / vnd auß son-
 dern gnaden / mit gutem zeitigem Rath / wolbedachtem
 Muth eigener Bewegnus / vnd rechtem wissen / damit
 die bestimpte zwen Herzogthumben / auch die Graff-
 schafft Nauenspurg / mit ihren / zugehörungen / so von
 vns vnd dem heiligen Reich zu Lehen führen / noch be-
 meltes vnser lieben Dheims vnd Fürsten abgang / nach
 dem er noch zur zeit keine Ehelichen Mannlichen Leibs-
 Erbenhalb / besonder / dieweil etliche Gütter / derselben
 Herzogthumb an ander Ende fallen möchten / nicht
 zertrennet / noch vns vnd dem heiligen Reich deshal-
 ben also nutzlich / vnd wol gedient würde / die Freyheit vñ
 Gnad gethan / also wan S. L. mit Todt abgehen würde /
 da Gott lang vor seyn wol / das als dan die berührten
 zwen Fürstenthumb vnd Graffschaffen / auff seine liebe
 Tochter / mit Namen Maria / oder ob sie mit Todt ab-
 gienge / vnd gedachter vnser lieber Dheim vñ Fürst /
 Herzog Wilhelm von Gölch / ein andere Tochter vber-
 kommen würde / dieselbe vnd Ihr jeder Ehliche Mannli-
 che Leibs Erben fallen / sie derselben / würdig / fähig / vnd
 empfänglich seyn / auch wir vñ vnser Nachkommen
 am Reich / ihnen die zu Lehen verleihen / vñ darüber
 Lehenbrieff / verfertigen vnd geben / sie auch dar auff die
 selbigen von vns vñ dem heiligen Reich zu Lehen In-
 nen haben / Nutzen / vnd Niessen sollen vnd mögen / von
 allermenniglich vnuerhindert / doch vns vñ vnsern
 Nach-

Nachkommenen am Reich an vnsern Obrigkeiten Herr-
 ligkeiten/ Gerechtigkeiten vnnnd Diensten obbestimpter
 Stücken vñ Güter vnuergreifflich / vnd ohne schaden/
 wie dan solches alles vnser Brieff / desßhalben außgan-
 gen / klärlich begreiffet / daß wir demnach bemelten vn-
 sern lieben Dheim vnd Fürsten / zu noch mehrern Gna-
 den vnd Befräftigung berührter Sachen / obangezeigt
 vnser gegebene Freyheit vnd Gnad / hiemit widerumb
 vernewert / Confirmirt vnd Bestettigt haben / ver-
 newern vnd bestettigen die auch hiemit von Könnscher
 Keyserlicher Macht / volkommenheit vnnnd rechtem wis-
 sen in Krafft dieses Brieffs / mit meynen / setzen vnd wol-
 len / das die vorberührte vns gegebene Freyheit vnnnd
 Gnadt / in allen ihren Puncten / Clausulen / Articulen /
 vnnnd Begreiffung vnwiderrufflich ganz kräftig vnnnd
 mechtig seyn / steht bleiben / vnnnd sich vorgemelter vnser
 lieber Dheim vnnnd Fürst / sein Tochter / vnd derselbigen
 Mannlichen Leibs Erben / wie vorbegrieffen ist / der ge-
 brauchen vnd geniessen mögen / vnd ob durch weylande
 vnsern lieben Herrn vnd Vattern / Keyf. Friederichen /
 löblicher Gedechnus / in zeit seines Lebens ombfelligkeit
 willen / vorberührter zweyer Herzogthumb / vñ Graff-
 schafft / auff Jemandts einigerley / Expectantas zusagē /
 oder verschreibungen gegeben vnd außgangen weren /
 wollen wir / daß die Krafftlos / vnbindig vñ nichts / auch
 vorgenanten vnsern lieben Dheim vnd Fürsten / seiner
 lieben Töchtern vñ Ihren Mannlichen Leibs Erben / an
 obbe-

obberührten Freyheiten vnnnd Gnaden ohnuergrieffen
 vnd ohnschädlich seyn/vnd deren kein abbruch/mangel
 oder ver hinderung bringen oder thun sollen/in keinen
 weg/dan wie dieselben Expectanten zusagen vnd ver-
 schreibungen hiemit auß beweglichen Ursachen / setzt
 als dan/vnd dan als jetzt/gänzlichen abthun / als wir
 zuthun macht haben/vnnnd gebieten darauff allen vnnnd
 jeglichen Churfürsten/Fürsten/Geistlichen vnd Welt-
 lichen Prælaten/Graffen/vnd Freyherrn/Herrn/Rit-
 tern/Knechten/Hauptleuthen/Vizthumen/Vögten/
 Pflegern/Berwesern/Amptleuthen/Schultheissen/
 Burgermeistern/Richtern/Räthen/Burgern/Rich-
 tern/vnd sonst allen andern vnsern vñ des Reichs Un-
 derthanen vnd Getrewen / in was Würden/Stantts
 oder Wesens die seyn/von ehegenanter vnser Keyserli-
 chen Macht/Vollkommenheit/ernstlichen vnnnd festigli-
 chen mit diesem Brieff/vñ wollen das sie den obbenan-
 ten vnsern lieben Oheim vñ Fürsten/Herzog Wilhelm
 zu Sälch vnd Berg/sein Tochter vnnnd Ihr Mannlich
 Leibs Erben bey obangezeigter vnser Freyheit vnnnd
 Gnaden/auch dieser vnser Confirmation vnd bestet-
 tigung/gänzlich vnd berühlich bleiben/sie der genießen
 vnd gebrauchen lassen/vnnnd darwieder mit ringen be-
 kümmern/noch beschweren/noch des Jemandts andern
 zuthun gestatten / in keine weiß/als lieb einem Jegli-
 chen sey/vnser vnd des Reichs schwere Vngenadt vnnnd
 Straff/vnd darzu ein Pön/nemblich Tausent Marek
 lediges

lediges Golts zu vermeiden / die ein jeder so oft er frey
 ventlich hiezwieder thete / halb in vnser vnd des Reichs
 Cammer / vnd den andern halben Theil den vorgedach-
 ten Herzogen von Gölch / seiner lieben Tochter / vnn-
 d ihren Erben vnablößlich zubezahlen verfallen seyn sol-
 le vngefährlich. Mit Vhrkundt dieses Brieffs besig-
 gelt / mit vnsern größern anhangenden Insigel ver-
 sigelt. Geben in vnser vnnnd des heiligen Reichs Statt
 Blm / am 4. Tag des Monats Maii nach Christi Ge-
 burt / Fünzehnhundert / vnnnd im Neundten vnserer
 Reich / des Römischen in vier vnd zweingsten / vnd des
 Hungarischen / im zweinigsten Jahren.

Per Regem.

P. S.

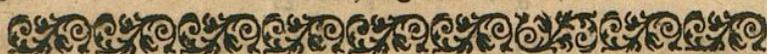
Ad mandatum Domini Imperatoris
 proprium?

Sernheim

*Pro Copia cum Originali Collationata
 Et concordante.*

Johann Daniels Notar:
 Hermannus Gonsbrach / ic.

S



Keyser * Maximiliani

Revers / Herzog Johansen zu Cleve gegeben
wegen der Sächsischen Forderung /

Anno 1516.

Wir Maximilian / von Gottes Gnaden
Erwölter Römischer Keyser / zu allen
Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Dalmatien / Croatien / ic. König / Erzherzog zu Osterreich / Herzog zu Burgundt / zu Brabant / vnd Pfaltzgraff / ic. Bekennen / als wir gnediglich bewilligt haben / das wir dem Hochgebornen Johansen den Jungen Herzog zu Cleve / vnsern lieben Dheim vnd Fürsten / von sein / vñ der Hochgebornen Marien / weylandt Herzog Wilhelms von Gülch vñ Berg / vnser Ruhm vnd Fürstin / seiner Gemahel / wegen mit desselben Herzog Wilhelms verlassen Fürstenthumb vnd Landen beliehē / vnd gegen bezahlung fünfzig Tausent Goldgulden Lehengelt / auch oberantwortung seiner Schwester / die Hochgeborne / vnser lieben Dheim / Churfürst vnd Fürsten / die Herzogen zu Sachsen / vmb ihre forderung vnd Gerechtigkeit / se sie zu demselben Fürstenthumben / vñ Landen zu haben vermeinen / zu frieden stellen / vnd dies
selb

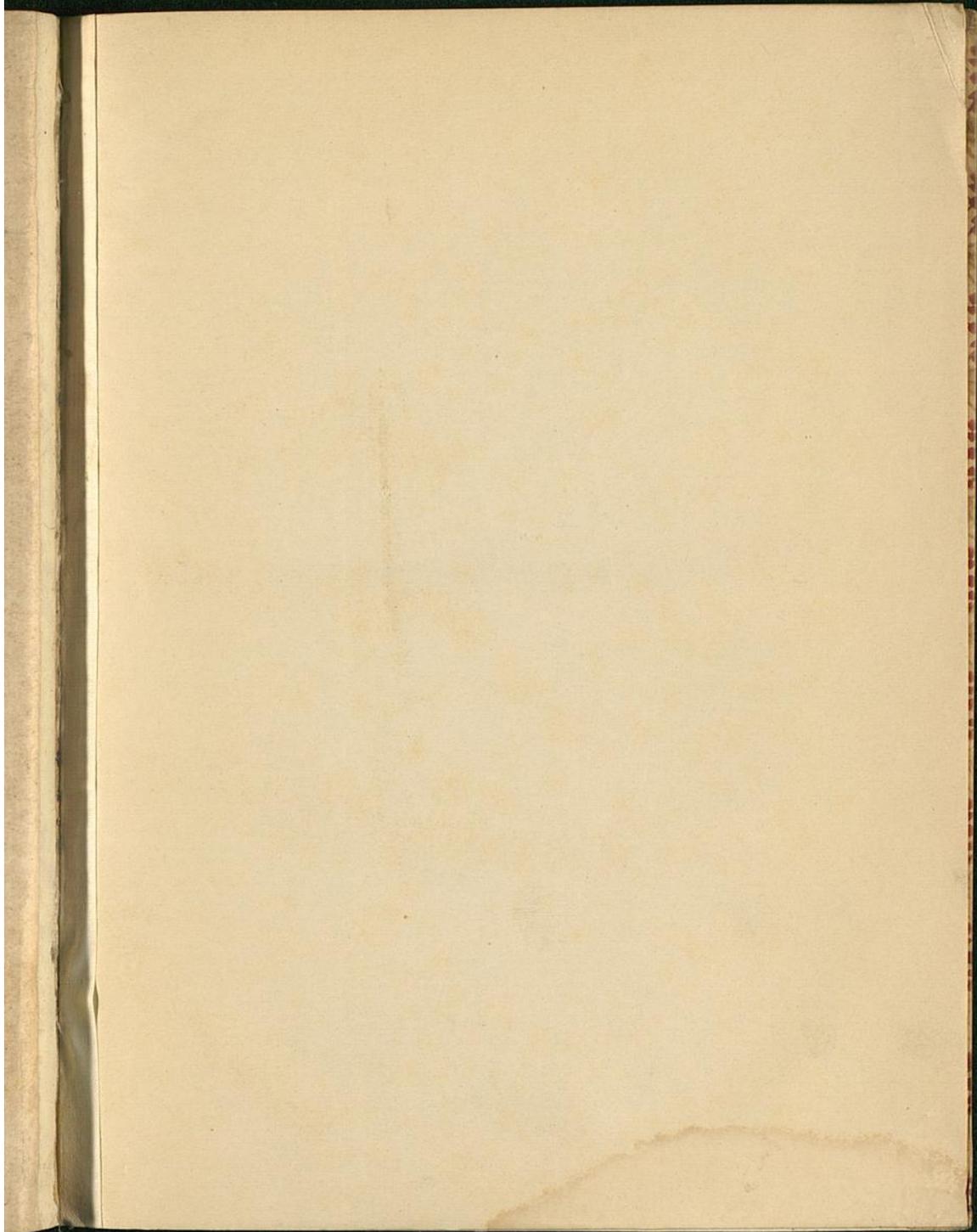
selb sein Schwester ehelichen verheuraten wollen / alles ohne sein vnd seiner Landt entgeltus / vnnnd wir aber dieser Zeit der schweren Kriegslauff vnd anderer mercklicher geschafft halber mit den genanten Herzogen zu Sachsen / nicht entlichen handeln mögen / das wir demnach den gemelten Herzog Johansen von Gleve zugesagt haben / vnnnd thun das wissentlich in Krafft dieses Brieffs / das wir dieselben Herzogen zu Sachsen in zweyen Jahren / dem next vmb ihr vorberührte Forderung vnd Gerechtigkeit zu frieden stellen sollen / vñ wollen / Also dz sie sich der gänzlichē verziehen vnd begeben / alles ohn vnsers lieben Dheim Herzogs Johansen von Gleve vñ seiner Landt vñ Leuthschaden vñ entgeltus / Mit Vhrkunt dieses Brieffs / besigelt mit vnserlichen anhangenden Insigel. Geben zu Preussen / den siebenzehenden Tag / geß Monats Julis / Anno decimo sexto, vnsers Reichs / deß Römischen in ein vnd dreyßigsten / vnd deß Hungarischen in sieben vnd zweyßigsten Jahren / r.

Per Regem.

*Pro Copia cum Originali collationata
& concordante.*

Johann Daniels Notar:
Hermannus Gonstbrach.

E N D E.



246
-50